



KIP

Kommunaler Investitionsimpuls

Stand: 7. Januar 2019

Kommunaler Investitionsimpuls *Bausteine*

Die Kommunen werden bei der Finanzierung von Investitionen wie folgt unterstützt:

- **Durch zusätzliche Zuweisungen nach § 16 FAG (Investitionspauschale) und**
- **durch ein besonderes Beratungsangebot der Investitionsbank.**

Kommunaler Investitionsimpuls

Zusätzliche Zuweisungen nach § 16 FAG – Teil I – Inhalt

- Den Kommunen wird die Finanzierung von Investitionen in den kommunalen Straßenbau, in die Schul- und Kinderbetreuungsinfrastruktur, in Energieeinsparmaßnahmen, in Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die Ko-Finanzierung von Mitteln des Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) erleichtert.
- Dazu werden dem Ausgleichsstock (§ 17 FAG) im Haushaltsjahr 2019 **20 Mio. Euro** entnommen und der Investitionspauschale (§ 16 FAG) zugeführt.
- Gleiches ist für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 beabsichtigt, so dass in den drei Jahren insgesamt **60 Mio. Euro** zusätzlich verteilt werden sollen.

Kommunaler Investitionsimpuls

Zusätzliche Zuweisungen nach § 16 FAG – Teil II – Verteilung

Die Verteilung der zusätzlichen Mittel wird nach dem Maßstab des § 16 Abs. 3 FAG erfolgen, dem Verteilungsschlüssel der Investitionspauschale. Für die einzelnen kommunalen Gruppen ergeben sich insgesamt folgende Summen:

Kommunale Gruppe	Prozentsatz	Verteilung nach § 16 Abs. 3 FAG
	Summe insgesamt (2019 - 2021)	
kreisfreie Städte	25 v. H.	15.000.000 €
Landkreise	20 v. H.	12.000.000 €
kreisangehörige Gemeinden	55 v. H.	33.000.000 €
Summe		60.000.000,00 €

Für die einzelnen Jahre ergeben sich folgende Beträge:

Kommunale Gruppe	Prozentsatz	Verteilung nach § 16 Abs. 3 FAG
	Summe jährlich:	
kreisfreie Städte	25 v. H.	5.000.000 €
Landkreise	20 v. H.	4.000.000 €
kreisangehörige Gemeinden	55 v. H.	11.000.000 €
Summe		20.000.000 €

Kommunaler Investitionsimpuls

Zusätzliche Zuweisungen nach § 16 FAG – Teil III – Umsetzung

- Die Umsetzung des Kommunalen Investitionsimpulses erfolgt durch das Haushaltsgesetz 2019 (HG 2019) sowie durch die Ausbringung einer Erläuterung im Haushaltsplan in Kapitel 13 12 Titel 613 04 (Ausgleichsstock/Bedarfszuweisungen).
- In § 16 Absatz 4 HG 2019 ist Folgendes geregelt:
„Im Haushaltsjahr 2019 werden dem Ausgleichsstock nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes aus Kapitel 13 12 Titel 613 04 Mittel in Höhe von 20 000 000 Euro entnommen und der Investitionspauschale nach § 16 des Finanzausgleichsgesetzes in Kapitel 13 12 Titel 883 01 zugeführt. Die Mittel werden entsprechend dem Maßstab nach § 16 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes verteilt.“

Kommunaler Investitionsimpuls

Zusätzliche Zuweisungen nach § 16 FAG – Teil III – Umsetzung

- Die Erläuterung im Haushaltsplan in Kapitel 13 12 Titel 613 04 lautet wie folgt:
„Um den Kommunen die Finanzierung von Investitionen in den kommunalen Straßenbau, in die Schul- und Kinderbetreuungsinfrastruktur, in Energieeinsparmaßnahmen, in Informations- und Kommunikationstechnologien sowie die Ko-Finanzierung von Mitteln des Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) zu erleichtern, unterstützt das Land die Kommunen, indem im Haushaltsjahr 2019 20.000.000 € dem Ausgleichsstock entnommen und der Investitionspauschale gemäß § 16 FAG zugeführt werden (§ 16 Absatz 4 HG 2019). Die Mittel werden nach dem Maßstab des § 16 Absatz 3 FAG verteilt. Gleiches ist für die HHJ 2020 und 2021 beabsichtigt.“
- Die Auszahlung der Mittel erfolgt zusammen mit der Investitionspauschale nach deren Festsetzung in Raten. Die Mittel stehen im Ausgleichsstock zur Verfügung.

Kommunaler Investitionsimpuls

Zusätzliche Zuweisungen nach § 16 FAG – Teil IV – Zusammenfassung

- 75 % der Mittel kommen dem ländlichen Raum zugute!
- Die Mittel stehen für kommunale Investitionen zusätzlich zur Verfügung!
- Der Verteilmechanismus an die Kommunen ist politisch geeint und entspricht der Investitionspauschale!
- Das Programm erfordert keine zusätzliche Administration, ist damit unbürokratisch und wirkt zielgerichtet. Vom Angebot profitieren **Alle**, nicht nur Finanzschwache!

Kommunaler Investitionsimpuls

Beratungsangebot der Investitionsbank – Teil I

Durch das Angebot spezifischer Beratungsangebote der Investitionsbank sollen – insbesondere kleine und mittlere – Kommunen bei Finanzierungs- und Investitionsthemen unterstützt werden. Dabei sollen die zusätzlichen Angebote der IB im Vorfeld mit den jeweils vorhandenen Angeboten der Landkreise für die Kommunen abgestimmt und bestmöglich verzahnt werden.

Die IB schlägt vor, dass sie Beratungsangebote zur Inanspruchnahme von Fördermöglichkeiten sowie zu Vergabeprüfungen (weiter-) entwickelt.

Kommunaler Investitionsimpuls

Beratungsangebot der Investitionsbank – Teil II

Im Vordergrund der Beratung soll Folgendes stehen:

- Darstellung der Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. über Service-Hotline für Kommunen) sowie
- Beratung und Begleitung bei der Durchführung von erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere der zuwendungsrechtlichen Umsetzung (z. B. „Vergabesprechstunde“, Unterstützung bei Identifizierung und Priorisierung förderfähiger Projekte).

Zusätzlich ist Folgendes denkbar:

- Plattformen für Austausch der kommunalen Akteure zur Umsetzung von investiven Projekten entwickeln/ausbauen,
- Nutzung und Ausbau bestehender Beratungsangebote, um die Fördermittelinanspruchnahme auf europäischer Ebene zu verbessern und den innereuropäischen Erfahrungsaustausch zur Lösung kommunaler Probleme zu verstärken.



Kommunaler Investitionsimpuls

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !